



## **Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) - Beschluss der 2. Ausbaustufe**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der derzeit durch die Städte und Gemeinden ermittelte Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren bis zum 01.08.2013 liegt bei 2.105 Plätzen. 1.409 Plätze sind am 31.12.2009 vorhanden. Dies entspricht einem Ausbaustand von ca. 67 %.
2. Zur Bedarfsdeckung von Plätzen für unter 3-Jährige erfolgt im Jahr 2010 eine 2. Ausbaustufe auf der Grundlage des Kinderförderungsgesetzes von 252 auf 1.661 Plätze. Dies bedeutet einen Anteil von rund 79 % am Gesamtbedarf von 2.105 Plätzen.

### **Kosten/Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Landkreis entsteht kein unmittelbarer Mehraufwand. Bei höheren Platzzahlen ist mit einem steigenden Verwaltungsaufwand sowie mit mehr Anträgen auf Übernahme von Beiträgen zu rechnen. Die Städte und Gemeinden stehen jedoch vor einer enormen finanziellen Herausforderung.

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen wurde in Erweiterung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) der weitere Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren vorgegeben. Es wurde ein Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr festgelegt, der ab 01.08.2013 gilt.

Dem Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt die Aufgabe zu, jährlich zum 31.12. den erreichten Ausbaustand und den Bedarf zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln und Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen. Dies erfolgt im Einvernehmen mit den Städten und Gemeinden.

## **II. Ausführliche Sachdarstellung**

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Seit dem Jahr 2005 sind maßgebliche gesetzliche Änderungen in Kraft getreten, die das Ziel verfolgen, den Ausbau der Kindertagesbetreuung, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, zu befördern.

Der Inhalt dieser Regelungen und die Auswirkungen auf den Landkreis sowie auf die Städte und Gemeinden wurde mit KT-Drucksache Nr. VII-0659 ausführlich dargestellt.

Das Kinderförderungsgesetz hat aufbauend auf das Tagesbetreuungsausbaugesetz den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zum Ziel. Es enthält insbesondere die Erweiterung der berechtigten Zielgruppe und die Verankerung eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz.

Ab 01.08.2013 haben alle Kinder vom ersten Geburtstag an bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Dazu sollen bis 2013 für bundesweit durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren bedarfsgerechte Betreuungsangebote vorhanden sein. Soweit dieses Angebot noch nicht vorhanden ist, sind vom Landkreis als Jugendhilfeträger jährlich die vorhandenen Angebote festzustellen und die Ausbaustufen zur kontinuierlichen Verbesserung der Versorgung zu beschließen.

Bereits ab 01.10.2010 muss jedoch mindestens für Kinder, deren Erziehungsberechtigte

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten

und Kinder, deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist, ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls sind diese Kinder bei der Vergabe der Plätze besonders zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

### **2. Bisherige Umsetzung**

Der Landkreis Reutlingen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat den gesetzlichen Auftrag, im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung im Sinne einer Gesamtverantwortung und Gewährleistungsverpflichtung für ein entsprechendes Versorgungsniveau zu sorgen.

Die Verantwortung für die konkrete Bedarfsfestlegung sowie für die Bereitstellung des Angebotes liegt bei den Städten und Gemeinden. Sie erstellen in Abstimmung mit dem Kreisjugendamt und unter Einbeziehung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, freigewerblicher Träger, die die Voraussetzungen erfüllen, sowie unter Einbeziehung der Kindertagespflege eine Bedarfsplanung.

Die Ergebnisse dieser Bedarfsermittlung sind als Anlage zu dieser KT-Drucksache differenziert dargestellt.

Im Rahmen dieser Abfrage erfolgte die Bestätigung durch alle Städte und Gemeinden, dass spätestens am 01.10.2010 Plätze für die im Gesetz definierte, eingeschränkte Zielgruppe zur Verfügung stehen.

### 3. Bestandsermittlung/Ausbaustufen

#### 3.1 Bestand an Betreuungsplätzen am Stichtag

Bestand vergl. Anlage	15.03.06	15.03.07	15.03.08	31.12.08	31.12.09
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen	755	825	1.035	1.254	1.409
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	9,84 %	11,15 %	14,23 %	17,32 %	19,78 %

Dies bedeutete eine Steigerung um 2,46 % gegenüber der letzten Erhebung. Nunmehr beträgt das Versorgungsniveau insgesamt 19,78 %. Laut Angaben der Städte und Gemeinden befinden sich am Stichtag 31.12.2009 9 Einrichtungsplätze des Bestands außerhalb der eigenen Kommune.

#### 3.2 Bedarf (ausgerichtet auf den 01.08.2013)

In den Vorjahren wurde im Rahmen der Erhebung bei den Städten und Gemeinden ermittelt, welcher Bedarf voraussichtlich bis zum 01.10.2010 zu decken ist.

Dies war im Hinblick auf einen überschaubaren Prognosezeitraum und kontinuierlichen Umsetzungsschritten sinnvoll. Nun wurde die Bedarfsermittlung auf den Zeitpunkt ausgerichtet, an dem alle Kinder ab dem ersten Geburtstag einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, den 01.08.2013.

Die angestrebte Versorgungsquote für den 01.08.2013 liegt um 4,52 % höher als die bisherigen Bedarfsplanungen bis zum 01.10.2010. Die Städte und Gemeinden gehen derzeit davon aus, dass am 01.08.2013 2.105 Plätze für Kinder unter drei Jahren benötigt werden. Dies entspricht einer Bedarfsdeckungsquote von 30,10 % gemessen an allen unter 3-Jährigen.

Erhebungstichtag	31.12.09
Betreuungsplätze für die Zielgruppe der unter 3-Jährigen	2.105
In Prozent gemessen an allen unter 3-Jährigen	30,10 %

#### 3.3 Deckung des Bedarfs im Jahr 2010

Umsetzung KiföG	Zeitraum	Ausgangspunkt	Ausbau 2010	Aufsummiert	Prozentsatz
Stand	2010	1.409	252	1.661	23,26 %

Die Zahlen der einzelnen Gemeinden sind in der Tabelle Nr. 5 der Anlage detailliert dargestellt.

Die Bedarfserhebung weist am 31.12.2009 maximal 270 Ganztagsplätze in Kindertageseinrichtungen aus. Am 31.12.2008 waren dies 173 Plätze.

Alle Städte und Gemeinden haben im Rahmen der Erhebung des Landkreises bestätigt, dass das Platzangebot ab 01.10.2010 ausreicht, um die Ansprüche der in § 24a Abs. 3 SGB VIII genannten Zielgruppe einzulösen.

Darüber hinaus ist der Ausbaustand der einzelnen Städte und Gemeinden im Landkreis bezogen auf die Einlösung des Rechtsanspruchs ab 01.08.2013 unterschiedlich.

Einzelne Kommunen melden zurück, dass der von Bund und Land errechnete Durchschnittswert eines Bedarfs von ca. 35 % der Kinder unter drei Jahren deutlich zu hoch ist. Beispielsweise werden örtlich Betreuungsangebote nicht genutzt oder nur geringfügig ausgelastet. In anderen Kommunen ist es durchaus denkbar, dass der aktuell prognostizierte Bedarf noch steigen wird und eine Nachjustierung notwendig wird.

Darüber hinaus ist bei der Betrachtung der aktuellen Erhebungsergebnisse die zukünftige demographische Entwicklung zu berücksichtigen. Die aktuelle Versorgungsquote kann sich bei gleichbleibender Platzzahl schon alleine durch rückläufige Kinderzahlen erhöhen.

#### 3.4 Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Landkreis Reutlingen Kinder unter drei Jahren (Stichtag jeweils 31.12.)

2006	2007	2008	2009
7.465	7.250	7.108	7.107

Diese Faktoren bestätigen die Bedeutung der individuellen örtlichen Planung, um einerseits Unter- aber auch Überkapazitäten zu vermeiden.

Im Rahmen der Beratungen durch das Kreisjugendamt ist insgesamt deutlich erkennbar, dass alle Kommunen ihre Planungs- und Ausbaverantwortung sehr ernst nehmen und sich auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs vorbereiten.